

Bekanntmachung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Ersatzneubau für die Brückenbauwerke im Zuge der Bundesstraße 444 (B 444) - Fahrbahn und Radweg - über das Fließgewässer „Schwarzwasser“ zwischen Stederdorf und Edemissen (Abschnitt 225, Station 1,400 = Bau-km 1+400 bis Station 1,480 = Bau-km 1+480), Landkreis Peine

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses wiederum vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel (NLStBV - GB WF), plant einen Ersatzneubau für die Brückenbauwerke im Zuge der B 444 (Fahrbahn und Radweg) über das Fließgewässer „Schwarzwasser“ zwischen Edemissen und Stederdorf im Landkreis Peine.

Aufgrund des baulichen Zustandes der Holzbrückenkonstruktion des Radweges sowie der bestehenden Straßenbrücke aus dem Jahr 1953 können mit dem besagten Ersatzneubau für beide Verkehrswege über das „Schwarzwasser“ notwendige Maßnahmen für die erforderliche Querschnittsgestaltung (Aufweitung der Kappenbereiche) und Ausstattung (Geländer und Schutzeinrichtungen) umgesetzt werden.

Der derzeit auf der Ostseite der B 444 verlaufende straßenbegleitende Radweg, der im Bestand über eine separate Brücke das Schwarzwasser quert (Holzkonstruktion), wird künftig an den Querschnitt der B 444 im Bauwerksbereich herangeschwenkt und im östlichen Kappenbereich auf einem gemeinsamen Kreuzungsbauwerk über das „Schwarzwasser“ geführt.

Die NLStBV - GB WF hat bei mir die Planfeststellung für das o.a. Bauvorhaben gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 und 7 UVPG i.V.m. der lfd. Nr. 14.6 der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) erfolgt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien aufweist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG - wie folgt - bekannt gegeben:

- Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund des Umfangs und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.
- Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist nicht von (relevanten) Beeinträchtigungen auszugehen. Da es sich um „Bauen im Bestand“ (Errichten eines Ersatzbauwerks) handelt, ändert sich auch nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen der Einfluss der vorhandenen Verkehrsfläche (mitsamt ihrer Nutzung) auf den Menschen nicht.
- Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist festzustellen, dass vorhandene Lebensräume eingeschränkt, verändert, neu geschaffen oder wegfallen werden (z.B. durch Geländeauffüllungen, Geländeabgrabungen, etc.). Das betrifft u. a. mögliche Quartiere für Fledermäuse, die mit Rückbau der alten Straßenbrücke verloren gehen können. Oder das „Bachneunauge“ im Gewässer „Schwarzwasser“, dass während der Bauzeit durch bauseitige

Maßnahmen (Verrohrung des Gewässers) einen eingeschränkten/gestörten Lebensraum haben kann. Mit Hilfe von entsprechenden Vermeidungs-/Schutzvorkehrungen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen derartige Beeinträchtigungen bzw. evtl. Verluste/Einschränkungen geregelt werden.

Einschränkungen für das vorhandene Landschaftsschutzgebiet sowie für das Biotop „Schwarzwasserniederung“ sind aufgrund des kleinräumigen Wirkungsbereichs der geplanten Maßnahmen nicht zu befürchten.

Dasselbe gilt auch für die „wertvollen Bereiche für Brutvögel“. Durch die Nutzung der Straße bestehen hier schon jahrelang Vorbelastungen, so dass eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten ist.

- Da das geplante Ersatzbauwerk innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers errichtet wird, beschränkt sich der zusätzliche Flächenbedarf (Arbeitsflächen, Schutzstreifen, etc.) auf die unmittelbare Umgebung zur Baustelle. Hauptsächlich wird die Fläche innerhalb des (vorhandenen) Straßenkörpers genutzt. Dennoch werden (kleine) Teilflächen am Rand des Schutzgebiets für die Dauer der angezeigten Maßnahmen beansprucht (an der Westseite der Straße). Dabei handelt es sich um „Flächenstreifen“, welche für die Einrichtung der Baustelle lediglich vorübergehend benötigt werden. Bei der Wiederherstellung der Böschungen, der „Flächenstreifen“, etc. im Bereich der Straße und der neuen Brücke werden entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen beachtet.

Mit dem Rückbau der Fahrradbrücke (Überbau, Widerlager, Rampen, etc.) werden u. a. Flächen für die Rückhaltung von Hochwässern freigegeben. Außerdem werden Möglichkeiten für neue Lebensräume geschaffen, die beim Rückbau im Zuge der erforderlichen Erdarbeiten vernichtet werden.

Aufgrund der erforderlichen Erdarbeiten werden die natürlichen Bodenfunktionen innerhalb des Baubereichs stark verändert. Beispielsweise werden verfüllte Bodenmassen innerhalb der Baustelle unterschiedlich genutzt. Dadurch erhält der Boden auch verschiedene Bodengefüge, die von der geplanten Nutzung abhängig sind (z. B. verdichteter Boden für höhere Belastbarkeit, aufgelockerter Boden für Anpflanzungen, Bodengemenge für Bodenauffüllungen, etc.). Auch die Bodenfeuchte wird durch die Maßnahmen beeinflusst. Sie variiert je nach Einbauort. Vermeidungs-/Schutzvorkehrungen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen mögliche Beeinträchtigungen bzw. evtl. Verluste/Einschränkungen regeln.

- Die geplanten Maßnahmen betreffen auch das Gewässer „Schwarzwasser“ und dessen „vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet“. Während der Bauphase besteht die Möglichkeit von „Stoffeinträgen“ ins Gewässer, die aus dem Rückbau der vorhandenen Bauwerke, der Errichtung des Ersatzbauwerks und den Erdarbeiten herrühren können. Stoffe, die sich auf der Gewässeroberfläche befinden, müssen mit geeigneten Mitteln zurückgehalten und aufgenommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein möglicher Hochwasserabfluss grundsätzlich zu gewährleisten ist.
- Zum Schutzgut Luft / Klima ist anzumerken, dass die örtlichen Verhältnisse für Luft und Klima unverändert bleiben. Eine Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen ist nur während der Bauzeit möglich. Ihr Einfluss ist vornehmlich auf den Bereich der Baustelle begrenzt.
- Die geplanten Maßnahmen sollen im Bereich der vorhandenen B 444 umgesetzt werden. Diese prägt seit Jahrzehnten auch das Landschaftsbild zwischen den Ortschaften Edemissen und Stederdorf. Da es sich hier um „Bauen im Bestand“ handelt und die geplanten Maßnahmen innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers umgesetzt werden, sind nach Abschluss der Bauarbeiten äußere Veränderungen lediglich im Bereich der zurückzubauenden Fahrradbrücke sichtbar. Diese betreffen einen kleinen Geländeabschnitt direkt am Ersatzbauwerk. Dieser Bereich wird dem umliegenden Gelände sowie der vorhandenen Verkehrsfläche angepasst und somit in das gegebene Landschaftsbild vollständig eingebunden.
- Kultur- und Sachgüter sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkungen bzw. Auswirkungen gibt es für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Luft/Klima. Mit dem „Bauen im Bestand“ wird verhindert, dass die derzeit örtlich gegebenen Verhältnisse, Lebensräume, Wechselwirkungen beeinträchtigt und somit verändert werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Fahrradbrücke werden diese sogar kleinräumig aufgewertet. Voraussetzung dafür ist, dass die Ausarbeitung der NLStBV - GB WF „Landschaftspflegerische Maßnahmen“, welche Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, Beachtung findet. Das vorhandene Naturschutzgebiet wird aufgrund des Baufeldes nur in Randbereichen berührt. Es handelt sich hierbei um schmale Geländestreifen, die nach Maßnahmenende wiederhergestellt (rekultiviert) werden. Weitergehende Einwirkungen auf das Schutzgebiet sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen auf das Landschaftsschutzgebiet (beidseitig der Bundesstraße) sind aufgrund des Abstands zur Baustelle (und ihrem kleinräumigen Einflussbereich) nicht möglich. Eine Beeinträchtigung des vorhandenen, „vorläufig gesicherten“ Überschwemmungsgebiets des Gewässers „Schwarzwasser“ ist nicht zulässig. Zwar wird für den Basisabfluss das Gewässer im Bereich des zu errichtenden Ersatzneubaus mit 2 Rohren (DN 600) verrohrt, dennoch muss ein ungehinderter Hochwasserabfluss gewährleistet sein. Gegebenenfalls ist eine Überflutung der Baustelle (ohne Rückstau) zu ermöglichen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Peine, den 13.02.2024

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrage

gez.
Schulz
(Dipl.-Ing.)